Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 194. Mittag-Ausgabe. Verlag von Eduard Trewendt. Sonnabend, den 27. April 1861.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Wien, 26. April, Abends. Die Abend-Ausgabe des „Wanderer" enthält einen telegraphischen Bericht über die heute stattgehabte Landtagssitzung in Lemberg. Der Abgeordnete Borkowski sprach gegen die Vornahme der Wahlen zum Reichsrathe, der Abgeordnete Wodzicki für dieselbe. Der Letztere beantragte jedoch einen ausdrücklichen Vorbehalt betreffs der Autonomie und der historischen Rechte des Landes. Dieser Antrag wurde angenommen.

Die „Donauzeitung" enthält ein Telegramm aus Ragusa vom gestrigen Tage. Nach demselben haben die Aufständischen Ficebo, nahe Trebigne, angegriffen. Ueber Niksić wußte man nichts Bestimmteres, da die Verbindung durch die Aufständischen unterbrochen sei; es war sogar unsicher, ob der Platz noch eingeschlossen sei.

Paris, 26. April, Abends. Nach hier eingetroffenen Nachrichten aus der Herzegowina haben die Türken die Montenegriner am 19. d. geschlagen und eine verschanzte Stellung derselben genommen.

Aus Turin wird vom heutigen Tage gemeldet, daß Garibaldi nach der Villa Pallavicino abgereist sei, daselbst einige Tage verweilen und dann direct nach Caprera gehen werde.

Hamburg, 26. April. Die „Hamburger Nachrichten" melden in einem Telegramm aus Kopenhagen vom gestrigen Tage, daß im Interesse der Schifffahrt und der Finanzen am 1. Mai 600, später eine noch größere Anzahl von Matrosen beurlaubt werden sollen, jedoch unter der Bedingung, daß sie, falls sie einberufen werden, sich binnen 8 Tagen zu stellen im Stande seien. Die fernere Ausrüstung eines Linien-Schiffs und einer Fregatte ist angeordnet worden.

Paris, 25. April. Die Unterzeichnung des französisch-belgischen Handelsvertrages ist erfolgt. Auf Malta dauern die Rüstungen Englands fort.

Paris, 25. April. Das 7. Linien-Regiment von der franz. Besatzung Roms ist nach der neapolitanischen Grenze dirigirt.

London, 26. April. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses äußerte Lord John Russell in Erwiderung einer desfallsigen Anfrage: Oesterreich unterhalte allerdings 6000 Mann modenesischer Truppen, habe aber versichert, dieselben keinen Angriff gegen Sardinien machen lassen zu wollen.

Turin, 24. April. Auf eine Anfrage Pecca's erklärt Minghetti, daß die Regierung eine vollständige Einigung der Süd- und Nord-Provinzen zu Stande bringen werde. Die Regierung beschäftige sich angelegentlich mit der Organisation der Nationalgarde. General Cosenz wird als General-Inspektor derselben nach Neapel geschickt werden. Es seien 72,000 („Liborio" sagt: 93,000) Flinten vertheilt worden und 50,000 andere würden in Gaeta zurecht gemacht.

Turin, 25. April. Das Journal „Popolo d'Italia" veröffentlicht zwei Briefe des Obersten Tripoti an den Redakteur der „Turiner Zeitung" worin er die Behauptung Cialdini's berichtigt, indem er den Text zweier Depeschen, Bertani's und Garibaldi's citirt, worin ihm aufgegeben wird, die Sardinier als Brüder zu empfangen.

Turin, 25. April. Die heutige „Monarchia Nazionale" theilt mit aufrichtiger Befriedigung mit, daß gestern Abend um 7 Uhr Garibaldi und Cavour, nachdem eine Wiederannäherung derselben durch höchsten Einfluß herbeigeführt sei, freimüthige Erklärungen ausgetauscht und sich offen versöhnt hätten. Eben so hätten Garibaldi und Cialdini gestern Abend im Palaste Pallavicino sich brüderlich umarmt.

Triest, 25. April. Aus Zara sind acht Deputirte der kroatischen (unionistischen) Partei des dalmatinischen Landtages nach Agram abgereist. In Folge dessen beschloß die Majorität des Landtages, nach Wien zu gehen und zu protestiren gegen dieses Verfahren der Minorität.

Preußen.

Landtag.

K. C. 40. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 26. April.

Präs. Simson eröffnet die Sitzung gleich nach 11 Uhr. — Am Ministertische: v. Auerswald, v. Bernuth und als Reg.-Kommissar Geh. Rath Friedberg. — Die Tribünen sind zahlreich besetzt.

Der Präsident macht Mittheilung von dem Schreiben des Präsidenten des Herrenhauses über die Annahme des Ausdrucks „Unserer Monarchie" statt „der Monarchie." (Heiterkeit.) „Der Abg. v. Vincke hat das Wort."

Abg. v. Vincke: Ich habe zwar nicht darum gebeten, aber ich will es gern nehmen (Heiterkeit); ich weiß nicht, was der Präsident mit dem Antrage zu thun denkt; nach meiner Meinung ist die Sache zu unbedeutend, als daß wir eine Kommission damit zu bemühen brauchten; wir können hier gleich darüber abstimmen; der Ref. der Kommission befindet sich in unmittelbarer Nähe des Herrn Präsidenten; derselbe wird gleich die Ansicht der Kommission aussprechen können; natürlich haben wir mit dem Ausdruck „der Monarchie" keine andere gemeint, als unsere preußische Monarchie, nicht etwa eine im Monde. Das Herrenhaus hat sogar namentlich darüber abgestimmt; meine Herren, wir haben lange nicht so viel Zeit, wie das Herrenhaus.

Abg. Delius (Referent der Komm.) erklärt sich einverstanden; eine Tendenz habe die Kommission bei ihrer Fassung „der Monarchie" nicht gehabt; übrigens sei diese Form auch in allen Gesetzen gebraucht, die unter der Regierung des jetzigen Königs publizirt seien (hört! hört!).

Der Präs. bestätigt das und will nach dem, der Geschäftsordnung nicht entsprechenden Antrage des Abg. v. Vincke verfahren, falls kein Widerspruch von irgend einer Seite erfolgt.

Abg. Wagener: Er wolle sich dem Antrage des Abg. v. Vincke nicht widersetzen; aber gegen die Begründung müsse er protestiren, da eine Nichtachtung des Herrenhauses daraus hervorleuchte; die in Rede stehende Eingangsformel halte er nicht für so unerheblich, denn mit dem Eintritt der Regentschaft sei ein Wechsel in der Fassung vorgekommen; jetzt, wo der König aus eigenem königlichen Rechte die Regierung übernommen, müsse die ursprüngliche Form wieder aufgenommen werden.

Abg. v. Vincke: Er protestire gegen die Aeußerung des Vorredners, als ob nicht immer und zu jeder Zeit die königl. Macht in Preußen aus eigenem Rechte geübt sei und werde; er bedauere ferner, daß der Referent sich veranlaßt gesehen, zu versichern, es habe in der Comm. keine Tendenz vorgewaltet; das verstehe sich beim Abgeordnetenhause von selbst (lebhaftes Bravo). Er protestire ferner gegen die Unterstellung, als ob er eine Nichtachtung des Herrenhauses ausgesprochen; er habe nur gesagt, das Herrenhaus habe mehr Zeit als wir, und dazu gratulire er ihm. Wenn es königlicher sein wolle als der König, so könne man ihm dies Vergnügen lassen.

Abg. Mathis (Barnim): Der Abg. Wagener irre sich, wenn er meine, erst im J. 1858 sei die Formel „der Monarchie" gebraucht worden; dies sei z. B. schon in dem Competenz-Gesetze vom 8. April 1847 geschehen, wo es heiße: „für den ganzen Umfang der Monarchie."

Ein Widerspruch erhebt sich weder gegen die sofortige Abstimmung noch gegen die Annahme der vom Herrenhause beschlossenen Aenderung; dieselbe ist genehmigt.

Folgt die Prüfung der Wahl des Abgeordneten Haberland an Stelle des früheren Ministerpräsidenten v. Manteuffel. Es haben sich bei der Vorladung von 26 Wahlmännern Unregelmäßigkeiten herausgestellt, die indessen durch Beschluß des Wahlmänner-Collegiums erledigt sind. Die Abtheilung hat trotzdem die Beanstandung der Wahl beantragt, bis jene Unregelmäßigkeiten amtlich aufgeklärt sein werden. — Abg. Braemer beantragt die Wahl für giltig zu erklären, da eben die Wahlmänner-Versammlung schon darüber entschieden habe und da auch von keiner Seite ein Protest gegen die Wahl eingegangen sei. — Abg. Reichensperger (Köln) giebt zu, daß die Sache keine praktische Bedeutung bei dem nahen Schlusse der Legislatur habe; die Abtheilung habe aber eben deshalb geglaubt, das Prinzip etwas strenger ins Auge fassen zu müssen. Der Antrag der Abtheilung wird abgelehnt, die Wahl somit für giltig erklärt.

Die Minister v. Patow und v. Bethmann-Hollweg sind eingetreten, und bald darauf auch Graf Schwerin.

Zur Berathung kommt der Bericht der Justizcommission über den Gesetzentwurf, betreffend die gerichtliche Verfolgung von Beamten wegen Amts- und Diensthandlungen. Zur allgemeinen Diskussion erklärt der Ref. Abg. Rhoden, von der Comm. autorisirt zu sein, in der Ueberschrift zur Vorlage die Worte „die Monarchie" abzuändern in „unsere Monarchie." (Heiterkeit). Er wünsche, daß das Gesetz so bald als möglich zu Stande komme.

Abg. Reichensperger (Geldern): Die Regierung sei von dem anzuerkennenden Streben geleitet, die zur Ungebühr bestandene Unantastbarkeit der Verwaltungsbeamten zu beseitigen; der Mißbrauch sei so stark gewesen, daß es nun schwer geworden, den rechten Gebrauch zu treffen. Mit den thatsächlichen Ausführungen der Motive sei er aber nicht einverstanden. Die Gerichte würden nicht immer auf Incompetenz erkannt haben, wo der Competenzgerichtshof den erhobenen Conflict für begründet erachtet habe; er fürchte, an Stelle der bisherigen Unantastbarkeit der Beamten werde ein System von Vexationen treten, welches die einzelnen Beamten genire und hindere, das Amt selbst lähme. Der bestehende Rechtszustand sei allerdings unhaltbar. Die materiellen Gesetze machten oft die Verfolgung von Verwaltungsbeamten unmöglich, auch wo das Staats-Interesse sie gestatte. Die Organisation und Zusammensetzung des Competenzgerichtshofes lasse alles zu wünschen übrig; die ungünstige Meinung des Landes darüber sei nur zu begründet. Aber den Verwaltungsbehörden generaliter das Recht der Conflicterhebung zu versagen, sei unzulässig. Ein Conflictfall liege gewiß vor, wenn die Verwaltungsbehörde erkläre, eine gewisse Amtsthätigkeit niederer Beamten sei durch das Gesetz oder eine rechtmäßige Verordnung geboten; da handle es sich nicht um die Rechtsstellung des Beamten, sondern um die Grenze der Amtsgewalt der verschiedenen Behörden, um die Trennung der Verwaltung und Justiz. Das gebe eigentlich die Vorlage selbst zu, indem sie solche Fälle als Conflictsfälle anerkennt. — Dem Art. 96 der Verfassung entspreche der Gesetzentwurf nicht; nach der Verfassung solle nicht der in der Hauptsache zur Entscheidung berufene Richter auch über die Conflictfrage entscheiden; so lange die Verfassung bestehe, sei ihr die Ehre zu geben und die jetzige Vorlage als nicht zulässig zu erklären. Die Verfassung sei in diesem Falle ein Hemmniß für die Freiheitsbestrebungen, aber der Art. 96 beruhe auf dem wichtigen Prinzip der Trennung der Gewalten, und wenn man die Vortheile dieses Grundprinzips der modernen Bildung der Staatsorgane festhalte, dann müsse man sich auch die Incommoda gefallen lassen. Auch habe bei der Revision der Verfassung diese Anschauung auf liberaler Seite Anhänger gehabt; der jetzige Vorsitzende der Justizcomm. (v. Ammon) habe damals geäußert: der Richter müsse zu Conflictserhebungen angehalten werden können. Redner vermißt ferner in der Vorlage „auch nur den Anfang der Ausführung" des Art. 97 der Verf.; mindestens einzelne der dort in Aussicht gestellten materiellen Bestimmungen über die Bedingungen, unter denen Beamte in Anspruch genommen werden könnten, hätte man vorlegen sollen. Das Landrecht biete wohl noch einige Garantien, aber im Gebiet des Appell.-Gerichtshofes zu Köln fehlten dieselben gänzlich, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil nach dem französischen Staatsrechte nie und nimmer ein Verwaltungsbeamter wegen einer im Amte begangenen Ueberschreitung vor Gericht gestellt werden könne, außer nach vorgängiger Autorisation des Staatsraths. Um diese Lücke zu füllen, wolle er (wie er zu § 6 amendire) wenigstens den § 47 Th. I. Tit. 6 und 91 Th. II. Tit. 10 des Landrechts für die ganze Monarchie zur Geltung bringen. Diese §§ sollen freilich nach Ansicht der Commission dem innern Staatsrecht angehören, und demnach von selbst in der Rheinprovinz gelten; aber die rheinischen Gerichte hätten diesen Grundsatz, den bekanntlich Minister v. Kamptz geltend gemacht habe, nie anerkannt.

Justizminister v. Bernuth: Ich will dem Herrn Vorredner nicht auf das Gebiet der einzelnen, in dem Gesetzentwurfe enthaltenen Momente folgen, namentlich nicht auf das Gebiet der Erwägungen, wie das Verhältniß sich für die Rheinprovinz gegenüber den Provinzen, in denen das Allg. Landrecht gilt, gestalten werde. Nur einen Punkt will ich nicht unerwidert lassen. Der Abgeordnete hegt nämlich Zweifel über die Verfassungsmäßigkeit der Vorlage, und diese Zweifel knüpfen sich an Art. 96 und 97 der Verfassungs-Urkunde. Diesen Bedenken gegenüber will ich mit meiner Ansicht nicht zurückhalten. Der Vorredner hat beide Artikel in eine nicht zulässige Verbindung gebracht. Art. 96 beschäftigt sich mit der Competenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden und bestimmt, daß über die Competenz-Conflicte zwischen der Verwaltung und den Gerichtsbehörden ein Gerichtshof entscheiden soll. Es würde daher großem Bedenken unterliegen, wenn man im Wege der Spezialgesetzgebung diesen Gerichtshof aufheben wollte. Art. 96 wendet sich demnächst zu der Materie, welche das Haus heute beschäftigt, und zwar zu der Frage über die Verfolgung der Beamten wegen Diensthandlungen, und da bestimmt allerdings Art. 96, daß die Bedingungen, unter welchen die polizeilichen Beamten wegen Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden sollen, durch ein Gesetz festgestellt werden. Das ist die Auffassung, von welcher die Staatsregierung ausgegangen ist, und ich glaube, daß damit das Bedenken des Redners beseitigt ist. Was die Bedingungen betrifft, unter denen die Verfolgung der Beamten zulässig sein soll, so kann dies Gegenstand einer verschiedenen Auffassung sein. Der Bericht der Commission hat sehr ausführlich dargelegt, daß die Gesetzgebung vom Jahre 1854 sich nicht bewährt habe und auf keinem richtigen Prinzip beruhe; ich muß aber noch anführen, daß die Staatsregierung bereits in einer früheren Periode wegen Anwendung des Gesetzes vom Jahre 1854 einen Beschluß gefaßt hat. Die Staatsregierung hat aber geglaubt, deshalb die Frage selbst nicht aus dem Auge lassen zu dürfen. Sie hat geglaubt, daß allerdings den Beamten in ihrem oft schwierigen und verantwortlichen Berufe unter Umständen gegen Vexationen der gebührende Schutz gewährt werden müsse, und auf diese Vexationen hat der Vorredner gerade hingewiesen. Die Regierung findet nun in den bestimmten Formen des Gesetzentwurfs eine Beruhigung. Die Vorlage entspricht somit allen Forderungen der Verfassung. Ueber die Amendements werde ich mich später äußern.

Abg. Immermann: Er wolle nur einen Punkt aus dem Vortrage des Abg. Reichensperger widerlegen, und obwohl dies schon von Seiten des Ministers geschehen, halte er es doch für gut, wenn der Widerspruch auch aus der Mitte der Versammlung komme. Hr. Reichensperger sage, das Gesetz widerstreite der Verfassung, welche im Art. 96 bestimmt, daß über Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof entscheiden solle. Hr. Reichensperger habe übersehen, daß es sich in dem vorliegenden Falle gar nicht um die im Art. 96 behandelten Fälle handelt. Art. 96 habe solche Conflicte im Auge, bei denen es sachlich zweifelhaft sei, ob sie der Justiz oder der Verwaltung unterliegen. Art. 97 sei außer Zusammenhang mit Art. 96. Daß strafbare Handlungen und Unterlassungen von Beamten der Beurtheilung des Richters unterliegen, das bezweifle Niemand, und es sei reine Willkür gewesen, wenn man solche Fälle der richterlichen Cognition entzogen habe. Der Art. 97 erkenne positiv an, daß die richterliche Cognition eintreten solle. Das Gesetz von 1854 sei nur unter großem Widerspruche als eine Ausführung des Art. 97 der Verf. bezeichnet worden. Wenn dieses Gesetz jetzt beseitigt werde, so könne man der Reg., welche hierin völlig verfassungsmäßig handle, nur dankbar sein. (Bravo.)

Abg. Wagener: Der Abg. Reichensperger sei weder durch den Minister noch durch den Vorredner widerlegt. Nach Art. 96 sollen Justiz und Verwaltung besondere Gebiete haben, und der Abg. R. habe eine verfassungsmäßige Conclusion gezogen, wenn er sagte, daß die Verf. gesonderte und getrennte Gebiete für die Justiz und Verwaltung verlange. Dem schließe sich Art. 97 an. Der Vorredner habe übersehen, daß in diesem Art. nicht blos davon die Rede sei, in welcher Form, sondern auch unter welchen Bedingungen öffentliche Beamte zur Rechenschaft gezogen werden können. Er und seine Freunde hielten den jetzigen Zustand ebenfalls für anormal, aber zugleich das vorgeschlagene Heilmittel für schlimmer als das Uebel; er ziehe die gegenwärtig geltende Entscheidung in Competenzconflicten der unbedingten Ueberlieferung der Verwaltung an die Kreisgerichte vor.

Der Abg. v. Vincke werde mit ihm wohl darin übereinstimmen, daß, so lange das jetzige Institut der Staatsanwaltschaft existire, eine kriminalgerichtliche Verantwortlichkeit der Beamten eine Illusion bleiben werde. Der Unterschied werde nur der sein, daß die Funktionen der Verwaltungschefs auf den Justizminister übergehen, der bekanntlich die Staatsanwalte in starker Hand halte, und daß höchstens bei einer etwaigen andern neuen Aera ein kleines Treiben auf mißliebige Beamte beginnen würde. Unter dem jetzigen System könne ein Staatsanwalt eine Verfolgung nicht gegen den Willen des Justizministers beginnen. Er würde dem Vincke'schen Antrage (s. u. zu § 2) zustimmen, wenn neben der freien Anklage auf der einen Seite, auf der andern Seite ein Spruchgerichtshof existirte, der genügende Garantien gäbe. So lange die letztere Bedingung fehlte, würde es durch die freie Anklage nur schlimmer werden. Nicht minder bedenklich, wie die kriminalgerichtliche, sei die civilrechtliche Seite. Er frage, wer die Beamten seien, die ohne Einschränkung ihren Vorgesetzten Gehorsam schuldig seien? Soldaten, Steuer- und Polizeibeamte. Alle übrigen Verwaltungsbeamten fallen nicht unter diese Kategorien, und man müsse ihnen nun nach diesem Gesetze zugestehen, zu prüfen, ob die ihnen zugegangenen Befehle mit den Gesetzen und der Verfassung übereinstimmen. In einzelnen Kategorien des Beamtenthums habe die Auflösung schon begonnen. Man frage, ob man den Befehlen zu gehorchen habe und verlange Deckung für die Ausführung. Dieses Moment falle schwer ins Gewicht. Zunächst müsse man demzufolge die einzelnen Gebiete der Verwaltungshierarchie auf unzweideutige Weise regeln. Am bedenklichsten aber erscheine ihm das Eingreifen in die Militärjustiz. Für die preußische Volksvertretung müsse die Armee ein noli me tangere sein. (Widerspruch und Unruhe rechts.) Er wolle das Recht des Hauses nicht bestreiten, aber dem stehe das Recht des höchsten Kriegsherrn gegenüber. In der Armee herrsche das Prinzip der Aburtheilung durch die Standesgenossen, und man könne Aenderungen auf diesem Gebiet nicht nebenher abmachen.

Abg. Mathis (Barnim): Da die Verfassungsmäßigkeit des vorliegenden Gesetzes, die er nach den Ausführungen des Hrn. Justizministers für vollständig erledigt gehalten, von dem Abg. Wagener dennoch auf's Neue in Zweifel gezogen worden sei, und zwar mit Bezug auf Art. 96, so wolle er nur einige Bemerkungen machen, um dessen „verfassungstreues Herz" (Heiterkeit) von allen Skrupeln zu befreien. Es sei zwar festgestellt, daß der Art. 96 der Verfassung das gegenwärtige Gesetz durchaus nichts angehe, indeß angenommen, dies sei der Fall, so hätte doch der Abg. nachweisen sollen, daß der Competenz-Gerichtshof bereits zur Zeit der Emanirung der Verfassung das Recht gehabt, in allen durch das Gesetz vom 13. Febr. 1854 bezeichneten Fällen den Competenz-Conflikt zu erheben, um eine Verkürzung desselben durch das vorliegende Gesetz festzustellen. Dies sei aber durchaus nicht der Fall, und das Bedenken des Abg. Wagener in keiner Weise gerechtfertigt. Er empfehle dringend die Annahme der Vorlage.

Abg. Waldeck: Es sei unzweifelhaft, daß weder der Art. 96, noch der Art. 97 die Civilansprüche an Beamte, noch die von denselben begangenen Vergehen und Verbrechen der richterlichen Entscheidung entziehen wollten. Das Gesetz vom 13. Febr. 1854 sei eine künstliche Schöpfung der Reaktion; man habe allerdings dieses Gesetz eine Ausführung des Art. 97 der Verfassung genannt, dies könne man aber wohl in dem Sinne meinen, daß dieses Gesetz wirklich den Art. 97 aus der Verfassung aus-, d. h. fortgeführt hätte. (Bravo und Heiterkeit). Der Art. 97, dessen Bestimmungen in allen freien Ländern Geltung hätten, und der überall als ein Palladium der bürgerlichen Freiheit betrachtet werde, spreche davon, daß die Bedingungen, unter welchen Beamte in Anspruch genommen werden könnten, sowohl wegen Civilregresses, als auch wegen Vergehen, durch das Gesetz bestimmt würden. Das Landrecht enthalte indeß bereits Gesetze, welche diese Bedingungen bestimmten, und es sei noch Niemandem eingefallen, daß die Verantwortlichkeit der Beamten durch den Art. 97 in irgend einer Weise verringert werden sollte. Das gegenwärtige Gesetz gebe indeß der Verwaltungsbehörde vollauf Gelegenheit, ihr Interesse und das des betreffenden Beamten zu wahren und dem Richter Belehrungen an die Hand zu geben, da sie von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werde. Dem Richter müsse nur das letzte Wort bleiben. Das gegenwärtige Gesetz räume also nur ein Produkt der Reaktionszeit hinweg; der Geist, der dasselbe durchwehe, bestimme ihn, die Annahme desselben dringend zu empfehlen.

Abg. Leue: Die Abg. Wagener und Reichensperger seien gezwungen, das gegenwärtige Gesetz anzugreifen, da sie das Gesetz vom 13. Febr. 1854 bei seinem Zustandekommen sehr eifrig vertheidigt. Bei dem jetzigen Gesetze handle es sich nicht um einen Competenzconflict, sondern einfach um einen Conflict. Ein Competenzconflict werde eben erhoben, damit entschieden werde, wer entscheiden solle, ob die Verwaltung oder die Justiz, während die hier in Frage kommenden Angelegenheiten ganz unzweifelhaft zur Competenz der Gerichte gehören. Das Gesetz vom 13. Febr. 1854 sei eben nur gemacht, um die Justiz der Verwaltung gegenüber abhängig, die Verwaltung souverän zu machen, frei von jeder Rücksicht auf die Gesetze, wie dies der frühere Polizei-Präsident von Berlin beispielsweise gewesen. Der Art. 97 der Verf. aber wolle die Justiz unabhängig von der Verwaltung hinstellen, die Verwaltung dagegen unter die Garantie unabhängiger Gerichte stellen. Dem Bedenken, als ob das gegenwärtige Gesetz die Complication der Dienstverhältnisse nicht berücksichtige, werde dadurch begegnet, daß der vorgesetzten Behörde des angeklagten Beamten vollständige Kenntniß der Sachlage zu Theil werde und die Befugniß, dem Angeklagten Assistenten zu stellen und über die Berücksichtigung dieser Verhältnisse zu wachen. Man möge dann aber von den preußischen Gerichtshöfen nur vertrauensvoll eine gerechte und billige Entscheidung erwarten. (Bravo.)

Abg. Kathen: Wiewohl er Verwaltungsbeamter sei, habe er den Gesetz-Entwurf mit besonderer Freude begrüßt, weil er das jetzige Vorrecht des Beamten für ein privilegium odiosum halte. (Bravo.) Die allgemeine Achtung der Verwaltungsbeamten werde nicht erhöht, wenn man ihnen einen Schutz gewähre, der nicht Allen zustehe. Jeder Beamte müsse lieber sehen, wenn seine Schuld oder Unschuld durch den Richter festgestellt wird, als wenn man durch den Comptenzconflict den Rechtsweg gänzlich abschneide.

Abg. Schultze (Berlin): Der Abg. Wagener wolle nicht, daß die Verwaltung unter die Kreisgerichte falle. Er (Redner) habe von jener (Wagener's) Seite immer die Versicherung gehört, daß es den Herren besonders darum zu thun sei, die Büreaukratie zu bekämpfen, aber eben so oft habe er trotz seiner kurzen Anwesenheit im Hause gesehen, daß, wenn es sich um eine Entscheidung zwischen Justiz und Verwaltung handelte, dieselben geehrten Herren stets die Justiz möglichst zu verkürzen und die Verwaltung möglichst zu erweitern suchten. Er glaube daher, daß der Begriff der Büreaukratie links ein anderer sein müsse, als rechts. (Heiterkeit.) Jene Herren verständen, wie es scheine, unter Büreaukratie unbequeme Leute, denen man nicht gut beikommen könne, während die andere Seite das Entgegengesetzte darunter verstehe. Diejenigen, die, wie er, unter dem vorigen System in der Lage gewesen, den Schutz der Gerichte gegen Uebergriffe der Verwaltung würdigen zu können, die wüßten die Tüchtigkeit und zugleich die schwierige Lage der Justiz hoch anzuschlagen. Es handle sich nicht darum, die Verwaltung den Kreisgerichten preiszugeben; man wolle nur nicht die Rechte der Bürger der Verwaltung preisgeben. (Sehr richtig!)

Berichterstatter Abg. Rohden: Der Vorwurf, daß die Vorlage nicht der Verfassung gemäß sei, sei gänzlich unbegründet, wenn auch der materielle Theil vom Art. 97 der Verfassung nicht ganz damit erfüllt werde. Man kehre mit diesem Gesetzentwurf zurück zu den alten preußischen Grundsätzen; schon 1808 sei die gerichtliche Verantwortlichkeit der Beamten ausgesprochen worden; die Disciplin der Beamten werde nicht gelockert werden.

Bei der Specialdiscussion bemerkt Abg. v. Vincke in Bezug auf die vom Ref. vorhin zugestandene Aenderung der Worte „der Monarchie" in „unsrer Monarchie", daß die gegen das Herrenhaus bei einem dort zuerst eingebrachten Gesetze geübte Connivenz auch mal vom Herrenhause in Anspruch genommen werden könne, wenn, wie hier, dies Haus eine Vorlage zuerst berathe; das Vereinsgesetz von 1851 enthalte im Eingange auch die Worte „der Monarchie"; das Haus habe nicht die Aufgabe, gewissermaßen Sr. Majestät die Concepte zu corrigiren, da alle Gesetze unter dessen Regierung die Formel „der Monarchie" hätten.

Justizminister v. Bernuth: Bisher habe keine ganz übereinstimmende Praxis stattgefunden; die Staatsregierung glaube, daß es sich empfehle, die Form „Unserer Monarchie" anzunehmen, schon um desto eher das Gesetz zur Annahme zu bringen.

Abg. Duncker (Berlin): Die Praxis des Herrenhauses selbst sei nicht

constant; in der aus dem Herrenhause hergelangten Novelle zur Städteordnung, heiße es „der Monarchie" (große Heiterkeit).

Berichterstatter Abg. Rohden: Der Einigung wegen für die Form „Unserer Monarchie".

Es wird abgestimmt; die Abstimmung ist zuerst zweifelhaft; für „unserer Monarchie" stimmt unter andern der Minister des Innern; die Form „der Monarchie" erhält die Mehrheit. (Große Heiterkeit.)

Zu § 1 hat der Abg. Waldeck beantragt, das Gesetz vom 13. Februar 1854 nicht blos für Militärbeamte, sondern auch „für Personen des Militärstandes" aufzuheben. Die Discussion wird mit der über den letzten § 8 vereinigt werden.

Zu § 2 haben die Abgg. v. Vincke und Gen. die Resolution beantragt: „die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung baldmöglichst ein Gesetz vorlegen werde, durch welches das ausschließliche Anklagerecht der Staatsanwaltschaft modificirt wird." — Abg. v. Vincke befürwortet die Resolution: Es könne nicht bestritten werden, daß der Justizminister die Befugniß habe, den Staatsanwalt anzuweisen, etwas zu thun oder nicht zu thun. Unter diesen Umständen entbehre der Unterthan des Rechtsschutzes. Dieser Zustand sei so abnorm, daß er nicht bestehen bleiben könne. Er könne sich dabei auf die Autorität seines verewigten Freundes Wentzel berufen. Dieser habe beantragt, unseren Appellations-Gerichtshöfen dieselbe Befugniß, eine Anklage zu beschließen, beizulegen, wie sie den rheinischen Appellhöfen zustehe. Vielleicht würde auch die Gewährung der Privatanklage das rechte Mittel sein, doch lasse er das dahingestellt. Gegen die Person des jetzigen Justizministers hege er nicht das geringste Mißtrauen; derselbe werde die Unabhängigkeit der Justiz als sein höchstes Attribut betrachten, aber es handle sich hier nicht um Personen, sondern um die allgemeine Gesetzgebung. Er wolle hier nur an den gestern in der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung stattgehabten Vorfall erinnern, wo der Antrag an den Minister des Innern gestellt wurde, durch den Staats-Anwalt den Polizei-Präsidenten und seinen Alter ego in Anklagestand zu versetzen. Der Vorgänger des Hrn. Ministers würde in Bezug auf diesen Beschluß möglicherweise zu einem anderen Resultate gekommen sein, als man gegenwärtig erwarte, und er führe den Fall auch nur an, um nachzuweisen, wie praktisch sein Vorschlag sei.

Justizminister v. Bernuth: Wenn der Vorredner in seinem Vortrage anch seiner Person erwähnt habe, so constatire er, daß er in Betreff der Auffassung seiner Pflicht vollständig mit demselben übereinstimme. Die vorliegende Frage sei seit längerer Zeit von der Staatsregierung berathen worden. Der Vorredner habe den Namen des hochverehrten Wentzel genannt, eines Mannes, welcher in der Reihe der preuß. Richter eine so hervorragende Stellung eingenommen habe, daß sein Andenken stets unvergeßlich bleiben werde. (Bravo.) Die Staatsregierung habe dessen Ideen erörtert und die Frage werde auch ferner Gegenstaud der Erwägung der Regierung bleiben. Er wolle der Resolution nicht entgegen treten, könne aber über den Zeitpunkt, wo die Angelegenheit zur Ausführung kommen werde, keine Zusicherung geben, bei der großen Zahl von Aufgaben, die er noch zu erfüllen habe; auch in dieser Beziehung müsse eine gewisse Priorität gelten.

Abg. Leue empfiehlt die Annahme der Resolution möglichst einstimmig. Das ausschließliche Recht der Staatsanwaltschaft zur Anklage sei weder prinzipiell noch vom praktischen Standpunkte aus zu rechtfertigen. Seien die Gerichte die Träger der Criminalgewalt, so müsse ihnen auch das Recht übertragen werden, eine Anklage erheben zu lassen.

Abg. Wagener: Er suche die Garantien nicht in den Personen, sondern in den Institutionen; einer freien Anklage könne er nur dann zustimmen, wenn einmal die Handlungen, für welche die Beamten verantwortlich sein sollten, genau im Gesetze präcisirt würden, und wenn der erkennende Gerichtshof die nöthige Garantie biete, namentlich der Einheitlichkeit; wenn 150 Kreisgerichte über die Strafbarkeit von Beamtenhandlungen entschieden, das sei unerträglich; auch sei bekannt, wie schwer in Bezug auf die Beweisaufnahme die Remedur in späteren Instanzen sei. — Von einem Privilegium odiosum der Beamten sei nicht die Rede; ein viel bedenklicheres Privilegium sei, daß die Beamten ihren Vorgesetzten nicht mehr zu gehorchen brauchten. (Heiterkeit rechts.) — Dem Abg. Schultze entgegne er: die Justizbeamten seien auch Beamte; wenn Schultze seine Erfahrungen gemacht habe, so habe er (Wagener) sie auch gemacht; er und seine Freunde wollten eben keine Bureaukratie; sie wollten ihre eigenen Richter sein.

Abg. Duncker (Berlin) erwidert dem Vorredner: diejenige Verwaltung sei die energischste, welche sich nach dem Gesetz richte. Wie Herr Wagener glauben könne, daß ein Patrimonialrichter besser entscheiden könne, als ein Collegium, begreife er nicht.

Abg. Wagener erklärt, mißverstanden zu sein; er begeistere sich nicht für Wiederherstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit; er habe die Entscheidung durch öffentliche Schwurgerichte im Auge. (Ah!)

Abg. Reichensperger (Köln) hebt die Schwierigkeit hervor, den § 2 dem Organismus der rheinischen Prozeßordnung anzupassen. — Der Reg.-Kommissar glaubt, daß die Frage, wie die Vorschriften dieses Gesetzes mit der rheinischen Prozeß-Ordnung in Einklang gebracht werden können, hier nicht in Betracht zu ziehen sei. Nach reiflicher Erwägung der Sache, unter Zuziehung rheinischer Juristen, sei die Ueberzeugung vorwiegend gewesen, daß die Aufnahme spezieller Bestimmungen nicht nothwendig sei, da das Gesetz nur die allgemeinen Grundzüge des Verfahrens enthalten solle. — Abg. Strohn widerlegt den Einwand, daß es gegen die thatsächliche Feststellung des Kreisgerichts in der höheren Instanz keine Remedur gebe; das Appellationsgericht könne die Beweisaufnahme erneuern. Abg. Leue: Die Verwaltung habe so große Befugnisse, daß man von ihr wohl nicht (mit dem Abg. Wagener) sagen könne, sie sei an den Pfahl gebunden. Abg. v. Ammon empfiehlt die Resolution. Die Omnipotenz der Staatsanwaltschaft bedürfe eines Korrektivs; dies liege aber nicht in der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Staatsanwälte, da dieselben Organe der Regierung sein sollen. Ein Korrektiv liege vielmehr in der Befugniß des Appellationsgerichts, in pleno die Staatsanwaltschaft zur Klage anzuweisen, dann in der Civilklage. Das vom Hrn. Reichensperger hervorgehobene Bedenken habe eine gewisse Berechtigung, da das Gesetz nichts über Nichtigkeitsgründe 2c. enthalte, aber diese Spezialitäten ständen mit dem direkten Zweck des Gesetzes nicht in unmittelbarem Zusammenhang.

Abg. Gneist: Er sei gegen eine Aenderung der §§ 2 und 3; es könne zu Einschiebungsparagraphen kommen, die möglicher Weise länger sein würden als das ganze Gesetz. Indeß müsse er sich entschieden für die Resolution aussprechen. Die Frage, wer das Recht der Anklage habe, entscheide zugleich die, für wen das Strafgesetz da sei. Das Strafgesetz sei nicht für Jedermann vorhanden, wenn das Recht zur Anklage gelegt sei in die Hände einer Klasse von Beamten, die unter dem Befehl eines gemeinsamen Departementschefs ständen. Die Resolution greife aber den zur Abhilfe vorgeschlagenen verschiedenen Wegen durchaus nicht vor, sondern wolle nur das Ministerium auffordern, die angeregte Frage schneller zur Erledigung zu bringen.

Berichterstatter Abg. Rohden: Die Ausführung des in der Resolution ausgesprochenen Wunsches werde erst aus der Verfassung eine Wahrheit machen. Da im Ministerium gewöhnlich vollständige Uebereinstimmung herrsche, sämmtliche Spitzen der Verwaltungsbehörden aber darin vertreten seien, so walte ein Widerspruch mit dem letzten Passus des Art. 97 ob, welcher eine vorherige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ausschließe, so lange der Staatsanwalt, dem vom Justizminister die Erhebung der Anklage verboten werden könne, allein das Recht der Anklage habe. Er bitte deshalb um möglichst einstimmige Annahme der v. Vincke'schen Resolution.

Die Resolution wird darauf mit großer Majorität (fast einstimmig) angenommen, desgl. der § 2. — Die §§ 3, 4, 5 werden ohne Diskussion genehmigt.

Zu § 6 hat Abg. Reichensperger (Geldern) folgendes Amendement als 6 a. beantragt: „Die in § 87 Th. I. Tit. 6 und § 91 Th. II. Tit. 10 des Allg. Landrechts enthaltenen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Beamten, finden auch in denjenigen Landestheilen Anwendung, in denen das Allg. Landrecht keine Giltigkeit hat."

Abg. Reichensperger: Die §§. des Landrechts, die er hinzuzufügen vorgeschlagen, sollten den Beamten schützen, der nur die Befehle seines Vorgesetzten befolgt habe und zu deren Befolgung ohne Einschränkung verpflichtet sei, und er wünsche nur ihre Ausdehnung auf die ganze Monarchie, da im Gebiete des gemeinen und französischen Rechts dergleichen Bestimmungen nicht vorhanden. Er stelle übrigens anheim, auch die §§ 89 und 90 mit aufzunehmen, da der § 91 sich darauf beziehe, doch halte er dies nicht für unbedingt nothwendig.

Der Reg.-Commissar: An und für sich habe die Regierung nichts gegen das Amend. einzuwenden; doch glaube er nicht, daß das Bedürfniß nachgewiesen sei. Fehle es auch wirklich im Gebiete des gemeinen und französischen Rechts an den materiellen Bedingungen, um den Beamten vor ungerechtfertigten Angriffen zu schützen, so ließen sich die Bestimmungen der aufzunehmenden §§ doch schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herleiten. Jedenfalls müßten aber im Falle der Annahme des Amend. auch die §§ 87 bis 91 Th. II. Tit. 10 des Allg. Landrechts mit aufgenommen werden, da sie im innigen Zusammenhange ständen. — Die Abg. Strohn und Mathis (Barnim) gegen das Amendement, dessen Bedürfniß sie bestreiten und das ein System auf das andere pflanzen würde. — Bei der Abstimmung wird das Amend. Reichensperger mit großer Majorität verworfen und darauf die §§ 6 und 7 ohne Diskussion genehmigt.

§ 8 handelt von den Forst- und Jagdbeamten, und bestimmt u. A., daß es rücksichtlich der Personen des Soldatenstandes bei den Vorschriften des Gesetzes von 1854 verbleiben solle; nach dem Antrag der Commission mit der Maßgabe, daß die Entscheidung durch den Competenz-Gerichtshof erfolgen solle, und zwar unter näher angeführter Hinzuziehung von Offizieren in den Gerichtshof. — Mit der Diskussion dieses § wird diejenige über das Amendement Waldeck zu § 1 vereinigt.

Abg. Reichensperger (Geldern) bemerkt, daß seine vorhin geltend gemachten Einwendungen vorzugsweise auf diesen § Bezug haben.

Abg. Waldeck hält es bei Vertheidigung seines Amendements für seine Pflicht, Namens der Minorität der Commission zu sprechen. Der ganze Militär-Gerichtsstand sei ein anormaler, aber hier sei von demselben nicht die Rede; es handle sich darum, ob eine Person des Soldatenstandes, wie der Ausdruck laute, die in Ueberschreitung ihrer Dienstbefugnisse oder Unterlassung ihrer Dienstpflichten Personen oder Vermögensrechte verletzt habe, vor einem Competenz-Gerichtshofe Rechenschaft geben solle, der in seiner Majorität aus Offizieren bestehe. — Er sei der Ansicht, daß Personen des Soldatenstandes nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes vor dem gewöhnlichen Richter civilrechtlich sollen verfolgt werden können. Eine Verletzung oder Lockerung der militärischen Organisation oder Disziplin sei davon nicht zu befürchten.

Abg. Hartmann: Wenn nach dem Commissions-Vorschlage nicht mehr ein specieller militärischer Gerichtshof entscheiden solle, sondern der Competenz-Gerichtshof, so würde, nach der bestehenden Gesetzgebung, kein Offizier Mitglied dieses Gerichtshofes sein können, der nicht zugleich Mitglied des Staatsraths sei. Nach dem Commissions-Vorschlage würde nun die Zahl der Offiziere, welche dem Competenz-Gerichtshofe zutreten können, eine sehr beschränkte sein; deshalb habe er das Amendement gestellt, daß die betr. Offiziere nicht Mitglieder des Staatsraths zu sein brauchten.

Justizminister v. Bernuth: Der Vorschlag der Staatsregierung gehe dahin, es rücksichtlich der Personen des Soldatenstandes bei den Vorschriften des bisherigen Gesetzes zu belassen. Dem gegenüber stehen drei Abänderungs-Vorschläge, von denen der des Abg. Waldeck am weitesten geht. Der Antrag der Commission gehe nicht so weit, und bei seiner Annahme würde sich allerdings auch die Annahme des Amendements Hartmann rechtfertigen. Von der Annahme des Amendements Waldeck könne er jedoch nur ganz entschieden abrathen und nicht lebhaft genug die Annahme der Reg.-Vorlage empfehlen. Der Vorschlag des Abg. Waldeck alterire das Princip der Vorlage der Art, daß er das Zustandekommen des Gesetzes in Frage stellen könne. Ein praktisches Bedürfniß könne auch für den Commissions-Vorschlag nicht geltend gemacht werden.

Abg. v. Ammon: Er wolle dem Abg. Waldeck nicht die Consequenz des starren Princips bestreiten, aber nirgends sei die technische Beurtheilung nöthiger als bei dem Militär. Wenn er nun dem Waldeckschen Antrage entgegentrete, so müsse er den Zusatz der Commission empfehlen; derselbe sei nichts, als eine bescheidene Bitte, uud trage dem praktischen Bedürfnisse Rechnung. Eine Gefährdung der Disciplin sei nicht zu befürchten.

Abg. Waldeck: Der Soldat gebrauche die Waffe nur gegen den äußern Feind, oder im Innern nur auf Aufforderung der Behörde; in beiden Fällen könne von Excessen nicht die Rede sein. Sonstige Excesse, die vorkommen könnten und auch vorgekommen seien, könnten nun aber nicht von einem Exceß irgend eines Beamten getrennt werden. Kämen nur wenige Fälle vor — in der Kamm. sei von dreien im Ganzen die Rede gewesen, — um so besser; die wenigen Fälle hätten die gewöhnlichen Gerichte eben so gut abmachen können. Sein Antrag sei geeignet, den Frieden zwischen Civil und Militär zu befördern.

Abg. v. Brand (fast unverständlich): Das fortwährende Aendern der Gesetze könne auf den gemeinen Soldaten nur einen ungünstigen Eindruck machen; der Soldat müsse gehorchen.

Abg. v. Ammon: Seit Einführung der Verfassung sei dies die erste Aenderung in Bezug auf Militär. Daß der Soldat gehorchen müsse, sei allgemein anerkannt, und kein Gericht werde einen Soldaten, weil er den Befehlen der Vorgesetzten nachgekommen, in Anspruch nehmen.

Nachdem der Referent Abg. Rohde die Fassung der Comm. empfohlen, wird der § 8 in dieser Fassung mit dem vom Abg. Hartmann vorgeschlagenen Zusatze angenommen: „Diese Offiziere brauchen nicht Mitglieder des Staatsraths zu sein." Das Amend. Waldeck ist dadurch erledigt, und § 1 wird angenommen. Ebenso das ganze Gesetz.

Damit schließt die Sitzung um 3¼ Uhr. — Nächste Sitzung morgen 10 Uhr (so beschließt die Majorität ausdrücklich gegen den Vorschlag, erst um 11 Uhr zu beginnen). Tagesordnung: Gesetzentwurf wegen der Obergämter; die Frage des Ministerverantwortlichkeitgesetzes.

Berlin, 26. April. [Amtliches.] Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: Dem praktischen Arzt 2c. Dr. Hildebrandt zu Danzig und dem praktischen Arzt 2c. Dr. Otto zu Stettin den Charakter als Sanitäts-Rath, so wie dem Geheimen Sekretär und Registrator bei der technischen Bau-Deputation und der Bau-Akademie, Joh. Wilh. Roehl, und dem Landschafts-Sekretär Johann Karl Ludwig Schröder zu Stargard den Charakter als Kanzlei-Rath zu verleihen; desgleichen den Kaufmann P. W. Paap in Rendsburg zum Vice-Konsul daselbst zu ernennen.

Den Kreis-Thierarzt Faller zu Denklingen im Regierungs-Bezirk Köln ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Simmern des Regierungs-Bezirks Koblenz versetzt worden.

Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht, zu der von des Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen Hoheit beschlossenen Verleihung des Ehrenkreuzes dritter Klasse des fürstlich hohenzollernschen Haus-Ordens an: den Premier-Lieutenant von Meske und den Seconde-Lieutenant von Maltzan des Westpreußischen Kürassier-Regiments (Nr. 5) und den Premier-Lieutenant a. D. und Ritterguts-Besitzer Benecke von Gröditzberg auf Gröditzberg Allerhöchstihre Genehmigung zu ertheilen.

[Lotterie.] Bei der heute angefangenen Ziehung der 4ten Klasse 123ster königl. Klassen-Lotterie fiel 1 Hauptgewinn von 10,000 Thlr. auf Nr. 69,482. 1 Gewinn von 5000 Thlr. auf Nr. 19,474. 4 Gewinne zu 2000 Thlr. fielen auf Nr. 39,029. 55,772. 61,178 und 70,276.

53 Gewinne zu 1000 Thlr. auf Nr. 3033. 13,577. 15,426. 15,975. 16,423. 17,526. 23,415. 24,591. 24,984. 26,936. 28,103. 34,238. 35,449. 35,656. 35,996. 38,454. 40,046. 40,774. 42,851. 43,059. 45,543. 46,908. 49,990. 49,993. 50,555. 50,637. 52,610. 52,843. 53,512. 53,810. 55,329. 58,351. 60,466. 62,573. 62,875. 65,437. 65,927. 69,537. 73,814. 75,065. 76,507. 76,898. 78,024. 79,123. 79,816. 80,195. 88,294. 89,210. 89,466. 91,088. 92,558. 92,580 und 92,614.

52 Gewinne zu 500 Thlr. auf Nr. 2097. 2780. 4113. 6304. 7135. 9939. 11,363. 11,901. 12,109. 14,242. 14,834. 16,758. 21,201. 27,521. 29,278. 29,396. 31,481. 34,576. 35,432. 39,340. 42,847. 43,382. 47,663. 49,620. 54,466. 56,728. 60,975. 61,456. 64,593. 66,061. 66,950. 67,588. 69,593. 70,521. 72,018. 73,754. 73,946. 74,074. 74,846. 75,675. 76,024. 76,119. 81,025. 82,440. 83,013. 85,068. 86,548. 88,434. 89,196. 90,003. 91,194 und 94,728.

64 Gewinne zu 200 Thlr. auf Nr. 757. 1310. 2361. 5446. 7192. 8493. 15,274. 16,229. 16,249. 18,348. 19,377. 20,439. 20,641. 22,989. 23,128. 27,868. 28,020. 28,041. 30,420. 32,129. 33,118. 33,537. 35,795. 37,427. 38,894. 39,085. 40,006. 43,692. 44,744. 45,091. 45,136. 46,058. 47,068. 47,361. 49,852. 50,218. 50,927. 52,054. 57,373. 57,392. 58,489. 65,095. 65,219. 69,499. 69,699. 69,963. 70,288. 70,672. 71,317. 71,447. 74,014. 75,825. 75,995. 78,105. 78,626. 79,195. 79,294. 80,634. 84,842. 88,189. 91,273. 92,182. 92,323 und 94,881.

[Angekommen:] Se. Exc. Fürst Dervisch-Pascha, außerordentlicher Gesandter am kais. russ. Hofe und bevollmächtigter Minister, nebst Gefolge a. Konstantinopel. Gesandtschafts-Attaché Mustapha desgl. Rittergutsbes. Graf Henry v. Skarbek aus Warschau. Rittergutsbes. Wilibor v. Wlodek dgl. Se. Durchl. August Fürst v. Aremberg a. Paris. Graf Montebello dgl. Se. Durchl. Prinz Byron von Curland a. Poln.-Wartenberg. (Pol. u. F.-Bl.)

Berliner Börse vom 26. April 1861.

Fonds- und Geldcourse.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	101⅞ G.
Staats-Anl. von 1850, 52, 54, 55, 56, 57	4½	102 bz.
dito 1853	4	96¾ B.
dito 1859	5	106 bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	87⅜ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	119½ bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	102 bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	90¾ bz.
dito dito	4	100¾ bz.
Pommersche	3½	87¾ B.
dito neue	4	97¾ bz.
Posensche	4	101 G.
dito	3½	95 G.
dito neue	4	89¾ bz.
Schlesische	3½	89⅜ B.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	97⅜ bz.
Pommersche	4	97 bz.
Posensche	4	92¾ B.
Preussische	4	96¾ bz.
Westf. u. Rhein.	4	96½ bz.
Sächsische	4	97⅝ bz.
Schlesische	4	96½ bz.
Louisdor	—	109¼ bz.
Goldkronen	—	9. 5 G.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall.	5	42½ à ¾ bz. u. G.
dito 54er Pr.-Anl.	4	57½ etw. bz. u. B.
dito neue 100-fl.-L.	—	51½ B.
dito Nat.-Anleihe	5	51 à 50⅞ bz.
dito Bankn. n. Whr.	—	67 bz.
Russ.-engl. Anleihe	5	101 bz.
dito 5. Anleihe	5	86½ B.
dito poln. Sch.-Obl.	4	79 bz. u. G.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	85¼ B.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	90 B.
dito à 300 Fl.	5	92¼ bz.
dito à 200 Fl.	—	23 G.
Poln. Banknoten	—	86¾ bz.
Kurhess. 40 Thlr.	—	48 bz. u. G.
Baden 35 Fl.	—	30 B.

Actien-Course.

	Div. 1860	Z.-F.	
Aach.-Düsseld.	3½	3½	75 B.
Aach.-Mastricht.	—	4	19⅞ bz.
Amst.-Rotterdam	5	4	77¾ bz.
Berg.-Märkische	5⅓	4	88 bz.
Berlin-Anhalter	6½	4	116¼ bz.
Berlin-Hamburg	6¾	4	113 bz.
Berl.-Potsd.-Mgd.	9	4	137½ 137bz.(abgst.)
Berlin-Stettiner	6⅙	4	110⅜ bz. (i. D.)
Breslau-Freibrg.	5½	4	95½ bz.
Cöln-Mindener	—	3½	138 bz.
Franz.St.-Eisenb.	—	5	124½ à ¼ bz. u. G.
Ludw.-Bexbach.	9	4	128 bz.
Magd.-Halberst.	18⅔	4	218 B.
Magd.-Wittenbrg.	—	4	38⅝ à ⅝ bz.
Mainz-Ludw. A.	—	4	100 B.
Mecklenburger	2⅛	4	46¾ bz. u. B.
Münster-Hammer	4	4	93¾ B.
Neisse-Brieger	2½	4	49 G.
Niederschles.	4	4	95⅛ G.
N.-Schl.-Zweigb.	½	4	— — —
Nordb. (Fr.-W.)	—	4	43½ bz. u. B.
dito Prior.	—	4½	101 G.
Oberschles. A.	7 7/15	3½	119¾ bz.
Oberschles. B.	7 7/15	3½	107½ bz.
dito C.	7 7/15	3½	119¾ bz.
dito Prior A.	—	4	— — —
dito Prior B.	—	3½	81¼ bz.
dito Prior C.	—	4	88¾ G.
dito Prior D.	—	4	88¾ bz.
dito Prior E.	—	3½	76¾ bz.
dito Prior F.	—	4½	95¼ bz.
Oppeln-Tarnow.	⅓	4	33 G.
Prinz-W. (St.-V.)	2	4	54 bz.
Rheinische	—	4	80 bz.
dito (St.) Pr.	—	4	91 B.
dito Prior.	—	4	85¾ bz.
dito v. St. gar.	—	3½	81½ G.
Rhein-Nahebahn	—	4	21 B.
Ruhrort-Crefeld.	3½	3½	76½ B.
Starg.-Posener	3½	3½	83¼ B.
Thüringer	6½	4	105 G.
Wilhelms-Bahn	—	4	33 bz.
dito Prior	—	4	— — —
dito III. Em.	—	4½	86¼ bz.
dito Prior St.	—	4½	73 B.
dito dito	—	5	80 B.

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

	Div. 1860	Z.-F.	
Berl. K.-Verein	5	4	114½ B.
Berl.-Hand.-Ges.	5¼	4	82 G.
Berl. W.-Cred. G.	—	5	— — —
Braunschw. Bank	4	4	66⅞ Klgkt. bz.
Bremer „	5	4	99 bz.
Coburg. Credit-A.	—	4	42¼ G.
Darmst. Zettel-B.	7⅜	4	94 G. (excl. D.)
Darmst. Credb.-A.	4	4	73 bz. u. G.
Dess. Creditb.-A.	0	4	13 G.
Disc.-Cm.-Anthl.	—	4	81⅞ bz. u. G.
Genf. Creditb.-A.	0	4	25¾ à ½ bz. G. (excl. D.)
Geraer Bank	4	4	69 G.
Hamb. Nrd. Bank	4	4	85⅝ G.
„ Ver. „	4¼	4	99¾ B.
Hannov. „	—	4	91 G.
Leipziger „	3	4	60 B. (excl. D.)
Luxembrg. „	—	4	80 G. (excl. D.)
Magd. Priv. „	3⅝	4	78 B.
Mein.-Creditb.-A.	5	4	69½ bz.
Minerva-Bwg.-A.	—	5	17 bz. u. G.
Oester. Crdtb.-A.	—	5	54¼ à 54 bz. u. B.
Pos. Prov.-Bank	5 1/15	4	82½ B.
Preuss. B.-Anthl	5⅕	4½	123 B.
Schl. Bank-Ver.	5	4	79½ B.
Thüringer Bank	2½	4	53½ etw. bz.
Weimar. Bank	4	4	72½ G.

Wechsel-Course.

Amsterdam	k. S.	141¼ bz.
dito	2 M.	140⅝ bz.
Hamburg	k. S.	150¼ bz.
dito	2 M.	149⅝ bz.
London	3 M.	6. 18½ bz.
Paris	2 M.	79 5/12 G.
Wien österr. Währ.	8 T.	66½ bz.
dito	2 M.	66 bz.
Augsburg	2 M.	56. 20 G.
Leipzig	8 T.	99⅝ bz.
dito	2 M.	99 5/12 bz.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 20 G.
Petersburg	3 W.	94¼ bz.
Warschau	8 T.	86⅛ bz.
Bremen	8 T.	108⅞ G.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 26. April, Nachm. 3 Uhr. Die 3proz. begann bei starker Nachfrage zu 68, 35, stieg auf 68, 70 und schloß in sehr fester Haltung belebt zur Notiz. Consols von Mittags 12 Uhr waren 91⅞ gemeldet. Schluß-Course: 3prz. Rente 68, 65. 4½prz. Rente 95, 30. 3prz. Spanier 47⅝. 1proz. Spanier 41⅝. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 483. Credit-mobilier-Aktien 680. Lomb. Eisenbahn-Aktien —. Oesterr. Kredit-Aktien —.

London, 26. April, Nachm. 3 Uhr. Consols 91¾. 1prz. Spanier 41¾. Mexikaner 23⅞. Sardinier 80. 5proz. Russen 101½. 4½prz. Russen 91. Die Dampfer „Nova Scotian", „Newyork" und „Kangaroo" sind aus Newyork eingetroffen.

Wien, 26. April, Mittags 12 Uhr 30 Min. Fest, aber geschäftslos 5prz. Metall. 65, 70. 4½proz. Metall. 57, 50. Bank-Aktien 727. Nordbahn 204, 70. 1854er Loose 86, 50. National-Anlehen 76, 60. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 282, —. Creditaktien 163, 80. London 148, 60. Hamburg 111, 50. Paris 58, 90. Gold —, —. Silber —, —. Elisabetbahn 179, —. Lomb. Eisenbahn 188, —. Neue Loose 116, —. 1860er Loose 81, 75.

Frankfurt a. M., 26. April, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. Oesterreichische Effekten theilweise etwas niedriger bei stillem Geschäft. Schluß-Course: Ludwigshafen-Bexbach 129⅝. Wiener Wechsel 78⅛. Darmstädter Bankaktien 181. Darmst. Zettelbank 234½. 5proz. Metall. 41¼. 1½proz. Met. 35⅞. 1854er Loose 56½. Oesterr. National-Anleihe 49⅜. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien 227. Oesterr. Bank-Antheile 560. Oesterr. Credit-Aktien 126½. Neueste österr. Anleihe 54½. Oesterr. Elisabetbahn 116¼. Rhein-Nahe-Bahn 21. Mainz-Ludwigsb. Litt. A. 100.

Hamburg, 26. April, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Anfangs flau, schließt fest. Schluß-Course: National-Anleihe 50½. Oest. Credit-Aktien 53¾. Vereinsbank 100. Norddeutsche Bank 87¼. Diskonto 3¼—3½ %. Wien 114, 50.

Hamburg, 26. April. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest gehalten, ruhig, ab auswärts stille. Roggen loco unverändert, ab Königsberg pr. Mai-Juni zu 75—76 anzukommen, aber ruhig. Oel pr. Mai 24¼, pr. Oktober 25¼. Kaffee stille.

Liverpool, 26. April. [Baumwolle.] 20,000 Ballen Umsatz. — Preise ⅛ höher als am vergangenen Freitage. Wochenumsatz 80,070 B.

Berlin, 26. April. In Paris hat sich seit einigen Tagen die Lebhaftigkeit verloren, die vor Kurzem eingetreten war, die letzten Börsen waren zunehmend matt. Obwohl die Beweggründe der Ermattung eben so wenig als die des früheren Aufschwunges ganz klar sind, so ist doch ihre Rückwirkung auf die anderen Börsen unausbleiblich. Für die heutige Geschäftsunlust und eben so für die gestrige ist wenigstens ein anderes Motiv nicht aufzufinden. Die Börse war heute noch stiller als gestern, das Geschäft viel beschränkter und das Angebot bei noch weit geringerer Kauflust merklich vorwiegend. Namentlich war Letzteres heute mehr als gestern in inländischen Papieren, in Eisenbahn-Actien und in Fonds, wahrzunehmen. Nur sehr vereinzelt traten Ausnahmen hervor, dagegen sind Coursherabsetzungen besonders bei Eisenbahn-Actien heute viel bedeutender. Der Umsatz war in allen Effectengattungen beschränkt und schleppend. Am Geldmarkt blieb mit 2½ % für feinstes Berliner anzukommen.

Die österr. Sachen erfuhren nur einen sehr geringen Druck und behaupteten dann den etwas ermäßigten Coursstand sehr fest, da die wiener Course wesentlich unverändert lauten. Das Geschäft war aber gleichfalls sehr beschränkt.

Von Notenbankaktien gingen nur Kleinigkeiten vereinzelt um bei im Ganzen fester Haltung.

Unter den Eisenbahnaktien waren sowohl leichte Devisen als auch viele der feinsten schweren Papiere heute sehr gedrückt, und waren die letzteren Verkaufsaufträge häufig selbst mit ansehnlichen Coursherabsetzungen nur sehr schwer auszuführen.

Die Anleihen waren sehr unbelebt, die gestrigen Notirungen behaupteten sich meist nur nominell, da dazu Abgeber, aber selten Käufer waren.

Oesterr. Noten gaben ¼ Thlr. nach, polnische stellten sich ⅛ höher. Wien war in beiden Sichten zu gestrigen Notirungen im Handel und weiter zu lassen; von Warschau gingen Posten zu 86⅛ um. (B. u. H.-Z.)

≃ **Breslau,** 27. April. [Produktenmarkt.] Bei mittelmäßigen Zufuhren und Angeboten von Bodenlägern für sämmtliche Getreidearten in Kauflust und Preisen nicht wesentlich verändert gegen gestern. — Oel- und Kleesaaten ohne Aenderung. — Spiritus matter, pro 100 Quart loco 19 5/12, April 19¼ B. u. G.

	Sgr.			
Weißer Weizen	80	84	88	92
Gelber Weizen	75	80	84	89
Brenner-Weizen	60	65	70	72
Roggen	57	59	61	63
Gerste	45	48	52	54
Hafer	28	30	32	33
Kocherbsen	58	60	62	64
Futtererbsen	50	52	54	56
Wicken	42	45	47	50

	Sgr.				
Winterraps	85	88	90	92	95
Winterrübsen	70	75	78	80	82
Schlagleinsaat	70	75	80	85	93
	Thlr.				
Rothe Kleesaat	10	12	13½	14½	15⅔
Weiße dito	7	10	14	16⅔	19⅔
Thymothee	9	10	10½	11	11½

Verantwortlicher Redakteur: R. Bürkner in Breslau.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.